



Empfehlung Nr. 18/2018

vom 6. Dezember 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Mümliswil SO

Die Post eröffnete der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am 24. Mai 2018, dass die Poststelle Mümliswil geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil gelangte mit der Eingabe vom 20. Juni 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 6. Dezember 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil ist eine politische Gemeinde im Bezirk Thal des Kantons Solothurn. Siedlungsschwerpunkt ist Mümliswil mit rund 2100 Einwohnerinnen und Einwohnern. Neben dem Bauerndorf Ramiswil mit rund 360 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt es in der Gemeinde den Weiler Reckenchien sowie zahlreiche Hofgruppen und Einzelhöfe. Mit einer Fläche von 35.5 km² besitzt Mümliswil-Ramiswil das grösste Gemeindegebiet des Kantons Solothurn, annähernd flächengleich mit dem Kanton Basel-Stadt. Es umfasst den gesamten Einzugsbereich des Guldenentals, eines Längstals im Solothurner Jura.
2. Die Post teilte der Einwohnergemeinde am 10. Mai 2017 mit einem Standardbrief mit, dass die Poststelle Mümliswil zu den Poststellen im Kanton Solothurn gehört, die überprüft werden sollen. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil informierte am 29. Mai 2017 schriftlich die Bevölkerung und lancierte eine Unterschriftensammlung gegen die Schliessung der Poststelle Mümliswil. Die Petition kam innerhalb kurzer Zeit mit 1591 Unterschriften zustande. Die Gemeindevertreter überreichten die Petition den Vertretern der Post am 10. Juli 2017 anlässlich des ersten Gesprächs. Im Dossier, das die Post zu Händen der PostCom erstellte, stand, dass aus Sicht der Post eine einvernehmliche Lösung durch den Umstand erschwert worden sei, dass die Behörden noch vor Gesprächsaufnahme diese Unterschriftensammlung gegen die Schliessung der Poststelle Mümliswil lanciert hätten und die Bevölkerung aufgefordert habe, sich «gegen die Pläne der Post CH AG, die Poststelle in Mümliswil zu schliessen» zu wehren. Dadurch sei der Spielraum für eine mögliche Einigung von Anfang an stark eingengt worden.»

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil kritisiert in seiner Stellungnahme zum Dossier der Post diese Äusserung zu Recht. Das Einreichen einer Petition ist das gute Recht der Gemeinde und ein legitimes Mittel der politischen Einflussnahme. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil sich trotz seiner Bestrebungen zur Rettung der Poststelle auf einen konstruktiven Dialog mit der Post eingelassen hat: Er führte drei Gespräche mit der Post. Dabei hat er bspw. mit der Post eine Diskussion über mögliche Agenturpartner geführt und ihr die Information über einen interessierten Bewerber weitergeleitet. Der Gemeinderat hat sich ferner an der Vorbereitung des Informationsanlasses in der Gemeinde beteiligt. Am zweiten Gespräch mit der Post nahm der Gesamtgemeinderat (inkl. vier Gemeinderatsersatzmitglieder sowie Gemeindeschreiber und Finanzverwalterin) teil. Sowohl das Schreiben vom 29. Mai 2017 des Gemeinderates an die Bevölkerung zur Lancierung der Petition als auch die Korrespondenz mit der Post und der Tonfall der Gemeindevertreter in den Gesprächen mit der Post – soweit es sich aus den entsprechenden Protokollen ergibt – war korrekt. Die Kooperation des Gemeinderates im Dialogverfahren – trotz der prinzipiell ablehnenden Haltung gegenüber der Schliessung der Poststelle – beweist deutlich, dass es dem Gemeinderat im Dialog mit der Post im Grundsatz darum ging, mit der Post die bestmögliche Postversorgung für die Gemeinde auszuhandeln. Dem Gemeinderat

Mümliswil-Ramiswil kann somit kein Fehlverhalten gegenüber der Post vorgeworfen werden. Er hat im Gegenteil alle «Pflichten» der Gemeindebehörden im Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt.

3. Der Gemeinderat wünscht sich im Hinblick auf die verschiedenen politischen Vorstösse zur Netzentwicklung der Post, dass die Post bei der Netzentwicklung einen Marschhalt macht. Die Post stützt sich für die Netzentwicklung auf das geltende Recht, was nicht zu beanstanden ist. Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sistierung aller Verfahren im Hinblick auf eine bevorstehende Rechtsänderung wäre jedoch eine Rechtsverzögerung.
4. Der Gemeinderat argumentierte gegenüber der Post, dass die Poststelle Ramiswil bereits geschlossen worden sei und nun auch noch die Poststelle Mümliswil folgen solle. Mümliswil-Ramiswil sei nicht einer Talgemeinschaft angegliedert, sondern bilde ein eigenes Tal (Guldental). Für eine Gemeinde mit knapp 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern in dieser speziellen geographischen Lage sei die Schliessung der Poststelle absolut inakzeptabel. Die Gemeinde liegt tatsächlich relativ abgeschieden, ist aber verkehrsmässig gut erschlossen. Sie liegt an der Hauptstrasse von Oensingen via Balsthal und den Passwang ins Laufenthal und nach Basel. 8 km vom Ortskern entfernt befindet sich der Anschluss der Autobahn A1 (Bern-Zürich). Die Gemeinde ist durch einen Postautokurs erschlossen, welcher die Strecke von Balsthal nach Ramiswil bedient. Die Poststelle Balsthal ist mit einer Fahrt von acht bis zehn Minuten erreichbar (inklusive erforderliche Fussmärsche). Die Kurse verkehren mindestens stündlich (zu Spitzenzeiten halbstündlich).
5. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1102 (Thal) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Mümliswil in eine Postagentur zwei Poststellen (Balsthal und Matzendorf) sowie vier Postagenturen (Aedermannsdorf, Laupersdorf, Welschenrohr und neu Mümliswil). Hinzu kommen vier Orte mit Hausservice (Gänsbrunnen, Herbetswil, Ramiswil, Holderbank SO).
6. In Mümliswil soll eine Postagentur eröffnet werden, die deutlich länger geöffnet ist als die Poststelle (54.5 Std. im Vergleich zu 38 Std. pro Woche). Die designierte Postagentur im Coop Supermarkt liegt 250 m von der Poststelle entfernt. Sie ist ebenerdig zugänglich und die Türen öffnen automatisch. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreibungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Mümliswil holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 18. September 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2017 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann

das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

8. Aufgrund der Würdigung der Umstände kommt die PostCom zur Beurteilung, dass in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil weiterhin eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet ist. Sie hat aber Verständnis für die Haltung des Gemeinderates, der die Schliessung der Poststelle Mümliswil ablehnt. Umso mehr begrüsst die PostCom, dass der Gemeinderat sich trotzdem auf einen Dialog mit der Post eingelassen hat, um für den Fall, dass die Post die Poststelle trotz der kommunalen Opposition schliesst, eine optimale Ersatzlösung auszuhandeln. Es ist zu betonen, dass die Gemeinden - trotz einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber den Plänen der Post – frei sind, den Verhandlungsweg bezüglich Ersatzlösung zu beschreiten. Dass die Gemeinden mit der Post über eine Ersatzlösung verhandelt haben, wird ihnen in einem späteren Verfahren vor der PostCom nicht als Zustimmung zur Umwandlung der Poststelle ausgelegt. Einzig wenn eine Gemeinde eine sogenannte «Dialogbestätigung» das heisst eine einvernehmliche Lösung mit der Post unterzeichnet hat, in welcher sie auf die Anrufung der PostCom explizit verzichtet, ist es ihr nach Art. 34 Abs. 3 VPG verwehrt, die PostCom anzurufen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeinderat, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil SO
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdepartement, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 18. September 2018 „Ersatz der Poststelle Mümliswil-Ramiswil (SO) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Biel/Bienne, 18. September 2018

Ersatz der Poststelle Mümliswil-Ramiswil (SO) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Mümliswil-Ramiswil (SO) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2017 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

96.7% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2017 der Zugang für 98.2% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post